

Durchführung FAP

Generell soll das FAP in der vorlesungsfreien Zeit des Herbstsemesters 2021/22 für alle Beteiligten so gefahrlos aber dennoch so zielführend wie möglich absolviert werden. Es gilt die Maxime, dass das FAP entsprechend den in der Praxis geltenden Bedingungen stattfindet.

Um für die Studierenden den Kompetenzerwerb auch unter pandemiebedingt erschwerten Bedingungen zu gewährleisten, wurde folgendes Vorgehen mit der Vizepräsidentin für Studium und Lehre abgestimmt:

1. Gegenseitige Rücksichtnahme und gegenseitiges Verständnis

Die Situation ist für Studierende insgesamt angespannt und von Nicht-Planbarkeit und Unsicherheit geprägt, aber auch die Schulen stehen in der aktuellen Situation unter massivem personellem und organisatorischem Druck. Wir bitten daher alle Beteiligten, bestmöglich zu kooperieren und so für alle aus der Situation das Beste zu machen, Neues auszuprobieren, flexible Lösungen zu finden, miteinander im Austausch zu bleiben und ggf. auch zu improvisieren.

2. Präsenzunterricht

Im Präsenzunterricht können die Studierenden an der Schule im Unterricht hospitieren und selbst Unterricht durchführen. Dabei sind die jeweiligen Hygienekonzepte der Praktikumschulen und die dann geltenden allgemeinen Regelungen bezüglich der Pandemie zur Kenntnis zu nehmen und sorgfältig und zuverlässig umzusetzen.

3. Partielle oder vollständige Schulschließungen

Wird der Präsenzunterricht partiell oder vollständig durch Distanzunterricht ersetzt, können alternative Lösungen im gegenseitigen Einvernehmen und je nach Möglichkeiten der jeweiligen Praktikumschule umgesetzt werden:

- Studierende hospitieren im digitalen Unterricht
- Studierende führen digitalen Unterricht durch
- Studierende unterstützen Schüler:innen im digitalen Unterricht
- Studierende betreuen Kleingruppen im digitalen Unterricht
- Studierende unterstützen die Lehrkräfte bei der Erstellung von Materialien (digitale Lehr-Lern-Settings)
- Studierende unterstützen die Lehrkräfte bei anderen Tätigkeiten (Intensivierungsmaßnahmen etc.)
- Studierende übernehmen ggf. die Notbetreuung, falls vorhanden und gewünscht

Die Praxislehrkräfte werden in diesem Falle gebeten, den Studierenden (so weit wie möglich) Zugang zu an der Schule verwendeten digitalen Plattformen zu gewähren, Informationen zum Lernstand der Schüler:innen, zu Lernzielen und Stoffverteilung zu geben und die Studierenden bei Fragen zu unterstützen.

4. Vollständiger Ausfall

Entfällt der Unterricht in bestimmten Fächern (z.B. Sport, Kunst, Musik, Technik usw.) pandemiebedingt vollständig, werden die betreuenden Hochschullehrkräfte gebeten, individuelle Lösungen mit den Studierenden abzustimmen, um das Absolvieren des FAP zu ermöglichen.

5. Besondere Bedürfnisse

Wenn Sie aufgrund einer Erkrankung zum Kreis der besonders schutzbedürftigen Personen gehören, Kinder unter 14 Jahren betreuen oder Angehörige pflegen, wären verschiedene Alternativen denkbar:

- Verschiebung des FAP (Zustimmung der Schule nötig)
- Vereinbarungen mit Ihrer Schule, dass Sie ausschließlich im digitalen Bereich/Homeoffice tätig sind. Das könnte bedeuten, dass Sie ausschließlich in den oben beschriebenen Tätigkeitsfeldern agieren. Hier muss die Schule die Möglichkeiten zu einer derartigen Lösung haben.
- Erbringung von Ersatzleistungen, die den vorgesehenen Kompetenzerwerb ermöglichen (z. B. Analyse von Unterrichtsvideos). Hier könnte die jeweils betreuende Hochschullehrkraft ein entsprechendes Angebot machen.

Prüfung der Antragsberechtigung bis zum 19.01.2022 über den Arbeitsbereich Chancengleichheit

Die Praktikumsordnung bleibt grundsätzlich in Kraft; über etwaige kurzfristige Änderungen werden Sie über das SPA informiert. Die Schule bescheinigt – wie bisher auch – die Erfüllung der Anforderungen gemäß der Praktikumsordnung.

Die Schulen in der Nahregion erhalten durch uns diese Informationen. Studierende, die das FAP außerhalb der Nahregion in SH oder auch in anderen Bundesländern absolvieren, können diese Mail gern auch ihren Praktikumschulen zur Verfügung stellen.

Testpflicht

Seit dem 10. Januar 2022 gibt es - befristet bis zunächst Mitte März - ein neues Testkonzept an den Schulen.

SchulencoronaVO § 7 Abs.1:

„Der Zugang zu Schulen im Zusammenhang mit einer schulischen Veranstaltung sowie der Zugang zu sonstigen schulischen Präsenzveranstaltungen sind allen Personen untersagt, die der Schule keinen Nachweis über ein Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (negatives Testergebnis) nach Absatz 2 vorlegen; dies gilt unabhängig davon, ob die jeweilige Person im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen ist.“ (https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2022/220115_Schulen-CoronaVO.html).

Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Beschäftigte müssen dreimal wöchentlich einen Test an der Schule durchführen oder ein negatives Testergebnis nachweisen, das nicht älter als drei Tage sein darf. Das ist die Voraussetzung dafür, dass die Schule betreten werden darf. Die Testpflicht an Schulen gilt ab dem 17. Januar 2022 auch für Geimpfte und Genesene. (https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/FAQ/Dossier/Covid-19_und_Coronatests.html)

Bitte sorgen Sie dafür, dass Ihre Praktikumschule die nötigen Informationen zu Ihrem Impfstatus (Masern, COVID-19) spätestens am ersten Praktikumsstag in der von der Schule geforderten Form von Ihnen erhält.

Bitte beachten Sie die Testpflicht und klären an Ihren Praktikumschulen, ob Sie vor Ort an den Testungen teilnehmen können/sollen oder ob Sie die Nachweise anderweitig erbringen müssen (Testzentrum).